Schuldnerverzeichnis vs. Schufa

Schuldnerverzeichnis

- öffentlich-rechtliches Register aller Schuldner am zentralen Vollstreckungsgericht
- Auskunft nur für Personen, die berechtigtes Interesse nachweisen können → also eine bestehende Forderung haben

Schufa

- „Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“
- private Wirtschaftsauskunftei
- sammelt Daten des Wirtschaftslebens von Personen; verkauft diese dann
- Auskunft über Bonität und Kreditwürdigkeit

Was wird im Schuldnerverzeichnis erfasst ?

1. Abgabe oder Nichtabgabe der Vermögensauskunft
2. Verfahren, in denen der Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde
3. Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung = Verbraucherinsolvenz

Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers gem. § 882c ZPO – Gründe

- Schuldner ist unentschuldigt dem Termin zur Abgabe VAK ferngeblieben
- Schuldner verweigert die Abgabe der VAK
- Schuldner legt die erforderlichen Dokumente nicht vor
- lt. VV offensichtlich keine Befriedigung des Gläubigers möglich

Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers – § 882c Abs. 1 S. 1 ZPO

Variante 1:

Schuldner erscheint nicht zum Termin bzw. verweigert die Abgabe der Vermögensauskunft.

Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers – § 882c Abs. 1 S. 2 ZPO

Variante 2:

Schuldner erscheint zum Termin und gibt die Vermögensauskunft ab. Das Verzeichnis ist offensichtlich nicht dazu geeignet, den Gläubiger vollständig zu befriedigen.

Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers – § 882c Abs. 1 S. 3 ZPO

Variante 3:

Schuldner erscheint zum Termin und gibt die Vermögensauskunft ab. Die Auskunft lässt die Möglichkeit offen, dass die Forderung innerhalb eines Monats gezahlt werden könnte.

Löschung der Eintragung § 882e ZPO

- erfolgt von Amts wegen (UdG am zentralen Vollstreckungsgericht)

- regelmäßige Löschungsfrist: **3 Jahre**

Achtung: Pflicht zur Speicherung des VV → 2 Jahre

Achtung : Ist der Schuldner mehrfach eingetragen, sind die Löschungs-voraussetzungen für **jede Eintragung gesondert** zu prüfen.

vorzeitige Löschung gem. § 882e ZPO

- erfolgt von Amts wegen

Gründe:

- Nachweis der vollständigen Befriedigung des Schuldners
- Bekanntwerden des Fehlens oder des Wegfalls des Eintraggungsgrundes
- Vorlage einer vollstreckbaren Entscheidung, aus der sich die Aufhebung oder einstweilige Aussetzung der Eintragungsanordnung ergibt
- **(**Personen, die wegen fehlerhafter Angabe von Identifikationsmerkmalen mit dem Schuldner verwechselt wurden**)**